

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5695 –

Freispruch für falschen Taliban Teil 2

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5695 – vom 14. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

Das Asylverfahren des im Februar vergangenen Jahres abgelehnten afghanischen Asylbewerbers ist inzwischen beendet. Der Anwalt des 22-Jährigen habe auf zwei Aufforderungen des Trierer Verwaltungsgerichts, die Klage zu begründen, nicht reagiert, teilte die Gerichtssprecherin mit. Damit gelte die Klage als zurückgenommen, das Asylverfahren sei beendet. „Er könnte jetzt abgeschoben werden.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele afghanische Staatsangehörige sind in Rheinland-Pfalz vollziehbar ausreisepflichtig (bitte aufgliedert nach den Jahren 2017 und 2018)?
2. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige hatte die rheinland-pfälzische Landesregierung bei Rückführungen nach Afghanistan in den Jahren 2017 und 2018 bei der Bundespolizei angemeldet?
3. Ist der 22-jährige afghanische Staatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche aufenthaltsbeendende Maßnahme hat die zuständige Ausländerbehörde ergriffen? Wenn keine Maßnahmen ergriffen worden sind, warum nicht?
5. Wie hoch waren die Kosten für die insgesamt 14 Sitzungstage umfassende Hauptverhandlung am OLG Koblenz, und musste der 22-jährige afghanische Staatsangehörige die Kosten tragen? Wenn nein, warum nicht?
6. Wurde gegen den 22-jährigen afghanischen Staatsangehörigen ein Ermittlungsverfahren wegen Vortäuschen einer Straftat nach § 145 d StGB oder wegen anderen Straftaten eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
7. Wird sich die Landesregierung bei der Bundespolizei dafür einsetzen, dass der 22-jährige afghanische Staatsangehörige bei der nächsten Rückführung nach Afghanistan mit abgeschoben wird? Wenn nein, warum nicht?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. April 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 in Rheinland-Pfalz insgesamt 951 afghanische Staatsangehörige vollziehbar ausreisepflichtig und in Besitz einer Duldung. Zum Stichtag 28. Februar 2018 waren es 989 Personen.

Zu Frage 2:

Im Zeitraum 2017 bis Ende März 2018 wurden sieben Personen angemeldet.

Zu Frage 3:

Der Betroffene ist inzwischen vollziehbar ausreisepflichtig.

Zu den Fragen 4 und 7:

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Betroffenen ist erst vor Kurzem eingetreten. Aufgrund dessen sind die ausländerbehördlichen Prüfungen einschließlich der hierzu notwendigen Verfahrensschritte für eine Aufenthaltsbeendigung des Betroffenen nach Afghanistan bislang noch nicht abgeschlossen.

b. w.

Zu Frage 5:

Das freisprechende Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 2017 ist seit dem 6. März 2018 rechtskräftig. Ein Kostenansatz ist noch nicht erfolgt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5111 (Antwort Drucksache 17/5380) verwiesen.

Zu Frage 6:

Auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5111 (Antwort Drucksache 17/5380) wird verwiesen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin